

den Stoffes können hier nur die wesentlichen Grundzüge hervorgehoben werden. I. Der Eid ist die feierliche Versicherung, etwas thun oder lassen zu wollen. Zur Gültigkeit des Eides gehört 1. die Versicherung einer Sache durch den Namen Gottes (bei Gott, ich schwöre bei Gott). Es dürfen auch Beinamen Gottes gebraucht werden, wenn sie sein Wesen hinlänglich bezeichnen (beim Schöpfer, beim Ewigen). Dagegen kann kein gültiger Eid beim Koran oder dem Tempel oder dem Propheten geschworen werden (The Sharaga ool Islam by Abool Kasim, Calcutta 1839, 38). Es können zur Verstärkung Verwünschungen beigelegt werden (vgl. De Saoy, Chrest. arab. I, 37, ed. 2). 2. Der Schwörende muß mündig, bei vollem Verstande sein (ib.). 3. Ohne die Absicht ist kein Eid bindend und gültig. Spricht jemand einen Schwur aus ohne Intention, so wird er als gewöhnliche Versicherung angesehen, gleichviel ob derselbe deutlich oder mit Umschweifen ausgesprochen war. Das genannte Lehrbuch des mohammedanischen Rechtes (Sharaga) spricht diesen Grundsatz wörtlich so aus: „Der Eid ist nur durch die Absicht bindend, und ist er geschworen worden ohne Absicht, so ist er nicht bindend, gleichviel, ob mit eigentlichen oder uneigentlichen Worten, es ist ein Worteid.“ Die Fetwa-Sammlung von 'Na-ud-din I, 385 dagegen erklärt: „Der Eid beruht auf den Worten, nicht auf den Intentionen.“ 4. Gegenstand des Eides soll nur etwas Zukünftiges, nie etwas Vergangenes sein, indem der Eid die Versicherung der Absicht, etwas zu thun oder zu lassen, ist ('Na-ud-din I, 376). Das mohammedanische Recht kennt keinen Zeugeneid. Doch kommen eidliche Versicherungen über Geschehenes vor.

II. Die Wahrheit kann beim Schwören auf dreierlei Art verletzt werden: 1. Durch wesentlich falsche Behauptung, eigentlichen Meineid, eine Todsünde, welche mit der Hölle bestraft wird, wenn sie nicht gelöhnt wurde; 2. durch Versicherung aus Unachtsamkeit; 3. durch eidliche Versicherung in zweifelhaften Fällen ('Na-ud-din I, 377; Hedaya by Hamilton I, 493 ss.). Einige unterscheiden Iamnu 'ssabri, wenn trotz der besten Absicht die Erfüllung unmöglich geworden.

III. Es gibt Mittel, sich der Verbindlichkeit von eidlichen Versicherungen zu entbinden; sie werden Sühnepreis (Kasarah) genannt (Hedaya I, 500 ss.). Man kann nie zum Voraus eine Sühne für ein unrichtiges eidliches Versprechen bringen. Die nachträgliche besteht in Almosen, Fasten und Freilassen von Sklaven. [v. Haneberg.]

Eidesbruch (poriurium) ist die böswillige Nichterfüllung eines eidlich gegebenen Versprechens und ist als solche zu unterscheiden von der eidlichen Befristigung einer falschen Aussage, dem Meineide (s. d. Art.). Die Straffälligkeit des Eidsbruchs hängt nicht bloß von dem Grade der Böswilligkeit des Eidsbrechers ab, sondern richtet sich auch im Unterschiede von dem Mein-

eide nach dem Maße der Eidesverletzung. Hatte der Schwörende bereits im Augenblicke der Eidesleistung die Absicht, seinen Schwur nicht zu halten, so sündigte er überdies durch Meineid, indem er Gott zum Zeugen der Unwahrheit machte. Ueber die erlaubte Nichterfüllung des eidlichen Versprechens s. d. Art. Eid V. und Eidesentbindung. — Für die rechtlichen Wirkungen des Eidsbruchs (pro foro externo) ist zu unterscheiden sowohl zwischen dem privaten und dem öffentlichen Eide, wie zwischen den civilrechtlichen und den strafrechtlichen Folgen. Der private Versprechungs Eid als solcher hatte civilrechtlichen Schutz nur, so lange er klagbar war (s. d. Art. Eid). Criminell wird dagegen nicht einmal im canonischen Recht der Bruch eines solchen Eides geahndet. Die Verletzung eines feierlichen Versprechungs Eides aber erzeugt schon nach römischen Recht in einzelnen Fällen civile und criminalrechtliche Nachteile. Nach canonischem Recht hat dieselbe in allen Fällen Ehrlosigkeit (Infamie) und außerdem entsprechend der eidlich übernommenen Amtspflicht besondere Strafen zur Folge. Letzteres ist auch in den neueren Gesetzgebungen der Fall. [Kreuzwald.]

Eidesentbindung (dispensatio s. relaxatio juramenti) ist die Befugniß eines kirchlichen Obern, von einem gültig und bebingungslos abgelegten Versprechungs Eide (juramentum promissorium) zu entbinden. Sie unterscheidet sich wesentlich von dem Rechte einzelner Vorgesetzten, den Eid eines Untergebenen zu irritiren. Letzteres nämlich hat seinen Ursprung und seine Grenzen in der Gewalt des Obern über den Willen des Untergebenen, das erstere setzt eine Gewalt über den Eid selbst voraus. Sogar die Befugniß der Kirche, über Gültigkeit und Umfang der Verpflichtung eines Eides zu entscheiden, wäre ohne Dispensationsgewalt denkbar, obschon der hl. Thomas die Nichtigkeitserklärung des Eides (declaratio nullitatis) als dispensatio bezeichnet (2, 2, q. 89, a. 9; vgl. q. 88, a. 9). Die Nichtigkeitserklärung stiegt aus dem der Kirche allgemein erteilten Auftrage, die Gläubigen zu lehren und zu leiten; die Dispens beruht auf einer besondern göttlichen Vollmacht. Da nämlich der promissorische Eid (nur von diesem kann hier die Rede sein) eine Verpflichtung gegen Gott begründet, nämlich seinen Namen heilig zu halten, so kann selbst die Kirche von dem Eide nur insofern dispensiren, als Gott ihr die Befugniß hierzu erteilt hat. In der That empfing aber der hl. Petrus für sich und seine Nachfolger die allgemeine Vollmacht: „Und geben werde ich dir die Schlüssel des Himmels . . .; was immer du gelöst haben wirst auf Erden, wird gelöst sein in den Himmeln“ (Matth. 18, 19). Diese Schlüsselgewalt der Kirche erstreckt sich nicht bloß auf den Nachlaß der Sünden und Sündenstrafen, sondern auch auf Gelübde und Eid. Dieß folgt aus der Allgemeinheit der vom Herrn gebrauchten Ausdrücke und wird durch die langjährige Praxis der Kirche bestätigt. Weil aber der kirchliche